

Verhandlungsausschreibung

gemäß NÖ Straßengesetz 1999 und NÖ Wasserrechtsgesetz 1959

GZ.: KS-AN-5558/77/87-2024

BearbeiterIn:
Dr. Birgit Leutmezer-Kumarawadu
Daniela Zöhner

Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung
Straßenprojekt B37 – Krems Nord – AST Gneixendorf Süd
B37, Straßenkilometer ca. 2,57 bis 3,95
- Straßen- und Wasserrechtliche Verhandlung

Krems, am 06.05.2024

Sehr geehrter Antragsteller!
Sehr geehrte Parteien und Beteiligte!

Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, vertreten durch und zu Händen von Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, Wipplingerstraße 20/8-9 I, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 21.12.2023, eingelangt bei der Behörde am 21.12.2023, u.a. um die straßenrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung für das **Straßenprojekt B37 – Krems Nord – AST Gneixendorf Süd im Bereich von ca. Straßenkilometer 2,57 bis 3,950 der B37** angesucht.

Es freut uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Vorbegutachtung abgeschlossen wurde und eine **straßen- und wasserrechtliche Verhandlung** durchgeführt werden kann.

Wir laden Sie daher ein, an der Verhandlung, welche für

Dienstag, den 18.06.2024, um 09.00 Uhr,

angesetzt ist, teilzunehmen.

Treffpunkt: Besprechungsraum der Straßenmeisterei Krems,
Wiener Straße 121, 3500 Krems an der Donau

Die Abfassung der Niederschrift findet ebenfalls in den Räumlichkeiten der Straßenmeisterei Krems, Wiener Straße 121, 3500 Krems an der Donau, statt.

Die **Projektunterlagen** liegen bis zum Tag vor der Verhandlung beim Anlagenrecht des Magistrates der Stadt Krems/Donau, Bertschingerstraße 13, 3500 Krems an der Donau, zur **Einsichtnahme** auf und können während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag 8:00 Uhr -12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 13:00 Uhr -15:30 Uhr, oder – nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 02732/801-433) – auch zu anderen Terminen im Rahmen der Parteienverkehrszeiten eingesehen werden.

Wenn Sie **Fragen** zum gegenständlichen Bewilligungsverfahren haben, steht Ihnen die oben angeführte Sachbearbeiterin von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr telefonisch unter der oben angeführten Telefonnummer oder – **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** – auch persönlich **gerne zur Verfügung**.

Hinweise:

- Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen.
- Als sonst **Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor (Beginn) der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) bei der Behörde (Bereich 1 - Anlagenrecht, 3500 Krems, Bertschingerstraße 13, für den Bürgermeister der Stadt Krems) oder während der Verhandlung **Einwendungen*** erheben (§ 41 Abs 2 iVm § 42 Abs 1 AVG). Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor (Beginn) der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Die Beteiligten werden – soweit sie keine Einwendungen erheben – als dem Parteienantrag zustimmend angesehen.

ad *) Einwendungen iSd NÖ Straßengesetzes:

Gemäß § 13 NÖ Straßengesetz sind **Nachbarn** (*i.e.* Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen bzw. davon nur durch rechtmäßig als Zugang/-fahrt von der öffentlichen Straße verwendete Grundflächen getrennt sind) **nur dann Parteien** iSd NÖ Straßengesetzes, **wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung** in den in § 13 Abs 2 *leg cit* **abschließend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.**

Subjektiv-öffentliche Rechte iSd genannten Bestimmung sind:

1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn;
2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn;
3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.

Bitte beachten Sie daher, dass im straßenrechtlichen Verfahren nur Einwendungen, welche unter die hier angeführten subjektiv-öffentlichen Rechte (1.-3.) fallen, eine Parteistellung begründen können.

Bitte beachten Sie weiters:

- Eine Teilnahme an der Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist behördlicherseits nicht vorgesehen. Die Teilnahme erfordert persönliches Erscheinen.
- Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihrer/m Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.
- Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der/m Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/anwältin, Notar/in, Wirtschaftstreuhänder/in oder Ziviltechniker/in – handelt,
- wenn Ihr/e Bevollmächtigte/r seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um amtsbekannte (Familien-)Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen) handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Rechtsgrundlagen (jeweils in der geltenden Fassung):


§§ 12 und 13 NÖ Straßengesetz 1999

§§ 32, 39, 98 Abs 1, 102 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959

§§ 39, 40 ff AVG 1991, idgF

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:

Dr.iur. Birgit Leutmezer-Kumarawadu, LL.M.
(elektronisch unterfertigt)

	Unterzeichner	Magistrat Krems
	Datum/Zeit-UTC	2024-05-06T07:43:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1191217765
Hinweis	Informationen zur Prüfung finden Sie unter www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.krems.gv.at/amtssignatur	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.krems.gv.at/amtssignatur	

ZUSTELLVERFÜGUNG:

Ergeht an:

1. Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, vertreten durch und zu Händen von Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, Wipplingerstraße 20/8-9 I, 1010 Wien (Konsenswerberin)
2. – 50. siehe Verteilerliste

**Anschlag Amtstafel Anlagenrecht
elektronische Amtstafel**